

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 124.1 – AuGrund II, 1. Änderung;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung sowie
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a
Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB sowie §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg (TA) hat in seiner Sitzung vom 14.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 – AuGrund II gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In der TA-Sitzung vom 08.02.2022 wurde der Planentwurf in der Fassung vom 08.02.2022 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durchzuführen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung findet die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes Ebersberg an der Einmündung der Großvenedigerstraße in die Wettersteinstraße und umfasst die Grundstücke mit folgenden FINr. 1794/1, 1794/2, 1794/3, 1794/4, 1794/5, 1794/6, 1794/7, 1794/8, 1794/9, 1794/10, 1794/11, 1794/12, 1794/13, 1794/14, 1794/15, 1794/16, 1794/17, 1794/18, 1794/19, 1794/20, 1794/21, 1794/22, 1794/23, 1794/24, 1794/25, 1794/26, 1794/27, 1794/29, 1794/30 und 1794/31. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Abb. 1 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung (2022)

Planungsziel ist die Unterstützung der Innenentwicklung und eine im Plangebiet angemessene Nachverdichtung. In den westlichen Bereichen werden Baulinien gegen Baugrenzen ausgetauscht und im Westen und Süden zusätzliche Bauräume angeordnet, in denen nur Wintergärten und Terrassen zulässig sind. Garagen sollen nun auch in den Vorgartenbereichen zulässig sein. Nebenanlagen sollen bis zu einer Größe von 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Festsetzungen zu Dächern werden gelockert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124.1 – Augrund II mit Begründung in der Fassung vom 08.02.2022 liegt in der Zeit

vom 27.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022

bei der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, im Haupteingangsbereich des Rathauses (Eingang Marienplatz) sowie im Zimmer-Nr. 32/33 während der Geschäftszeiten Mo – Fr von 8 – 12 Uhr und Do von 14 – 18 Uhr öffentlich aus.

Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Soweit aufgrund von hygienischen Vorsorgemaßnahmen die Zugänglichkeit des Rathauses eingeschränkt ist, wird nach telefonischer Terminvereinbarung unter 08092/8255-38 die Einsichtnahme innerhalb der genannten Geschäftszeiten gewährleistet.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <http://www.ebersberg.de/deutsch/rathaus-service/bekanntmachungen/bauleitplanung.html> zu finden. Bei möglichen Abweichungen zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen sind die bei der Stadtverwaltung dargelegten Planunterlagen maßgebend.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 124.1 – Augrund II, unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 88.4 - Innenstadt, nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht zulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebersberg, den 11.07.2022

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister



Aushang am: 19. JULI 2022
Aushang bis: 29. AUG. 2022
abgenommen am: